

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Juli 1892.

12.

Gesetz vom 7. Juni 1892,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Ruffinpiccolo und Ruffingrande festgestellt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Curordnung für den Curbezirk Ruffinpiccolo und Ruffingrande, bestehend aus den Katastralgemeinden Ruffinpiccolo und Ruffingrande, mit Ausschluß der zur letzteren gehörenden Inseln, wird von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesauschusses und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt.

§ 2.

Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curvorsteherung berechtigt, Curtaxen einzuhoben.

§ 3.

Die Curtaxen werden nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der Eurordnung von den Curgästen eingehoben. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Angehörigen der beiden Gemeinden und jener Gemeindemitglieder derselben im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familien-Mitglieder alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich dortselbst über den in der Eurordnung näher bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten.

Welche Personen und speciell welche Auswärtige von der Entrichtung der Curtaxe befreit sind, wird in der Eurordnung des Nähern bestimmt.

§ 4.

Zur Einhebung der Curtaxen ist die politische Execution zulässig.

§ 5.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, am 7. Juni 1892.

Franz Joseph m. p.

Taafe m. p.

13.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthaltereie
vom 24. Juni 1892, Nr. 10334,**

betreffend die Umlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond in der Markgrafschaft Istrien pro 1892.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschliefung vom 4. Juni 1892 die Beschlüsse des Landtages der Markgrafschaft Istrien allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach für das Jahr 1892 behufs Deckung des Abganges beim Grundentlastungs- und beim Landesfonde nachstehende Umlagen eingehoben werden sollen, u. z.:

A. für den Grundentlastungsfond ein 10% iger Zuschlag zu sämtlichen directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages;

B. für den Landesfond:

1. ein Zuschlag von 20% zu sämtlichen directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages,

2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch,
3. eine Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
4. eine Auflage von 10 fl. 2 kr. auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I., B. II., Absatz 1, angeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten und von 6 fl. 68 kr. auf die in demselben Gesetze und Artikel sub Absatz 2, bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art, von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1892, Z. 12223 zur allgemeinen Kenntniß verlautbart.

Rinaldini m. p.

14.

Rundmachung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei vom 29. Juni 1892, Nr. 11050,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1892.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 18. Juni 1892 die Beschlüsse des Görzer Landtages allergnädigst zu genehmigen geruht, wonach für das Jahr 1892 zur Deckung der Abgänge beim Grundentlastungs- und beim Landesfonde in der gef. Grafschaft Görz und Gradisca nachstehende Landesumlagen eingehoben werden dürfen, und zwar:

I. Für den Grundentlastungsfond ein 9%iger Zuschlag zur Gesamtsumme der directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages;

II. für den Landesfond:

1. ein 8%iger Zuschlag zur Grundsteuer,
2. ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Gebäude-Einkommen- und Erwerbsteuer,
3. ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch,
4. eine Auflage von 50 Kreuzern vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß,
5. eine Auflage auf den Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, n. z.: von 18 Kreuzer p. Liter bei einem Alkoholgehalte von 55 Grad oder darüber und von 10 Kreuzer p. Liter bei einem Alkoholgehalte von weniger als 55 Grad, mit der Maßgabe, daß die Einhebung dieser beiden selbstständigen Auflagen weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1892, Z. 13464 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.

